

Parkordnung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNSERE BESUCHER

Für Sie beginnen nun einige Stunden des Erlebens und Erholens. Da wir sehr viel Freiheit in unserem Park zugestehen, bitten wir Sie, für sich und andere Verantwortung zu zeigen und die nachfolgenden Regeln zu achten.

1) Hausrecht

Mit dem Betreten des Parks bzw. durch den Kauf der Eintrittskarte erklären Sie sich mit der Parkordnung einverstanden. Der Freizeitpark ist berechtigt, Personen, die gegen die Parkordnung verstoßen, entschädigungslos vom Parkgelände zu verweisen.

2) Eintritt

Das Parkgelände darf nur mit gültiger Eintrittskarte betreten werden. Unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen kann der Zutritt verweigert werden oder diese Personen können vom Parkgelände verwiesen werden.

Die Eintrittskarten sind nur am Verkaufstag gültig und verlieren beim Verlassen des Parks ihre Gültigkeit.

Ein kurzzeitiges Verlassen des Parks ist nur nach individueller Regelung mit dem Einlasspersonal möglich.

Bei technischem und inspektionsbedingtem Ausfall der Einrichtungen oder Angebotsänderungen kann keine Preisminderung gewährt werden.

3) Betriebszeit

Der Freizeitpark ist zu unseren Öffnungszeiten von 10:00 - 16:30 Uhr geöffnet.

Saisonbedingt, witterungsbedingt und nach Besucheraufkommen bleiben Änderungen in Angebot und Öffnungszeiten vorbehalten.

4) Aufsichtspflicht

Wir weisen alle Eltern und Begleitpersonen von Gruppen, insbesondere von Schüler- u. Kindergartengruppen sowie Kinder- u. Jugendgruppen, darauf hin, die Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da wir Sie nicht davon entbinden können. In diesem Rahmen tragen Aufsichtspersonen und Eltern auch die Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

5) Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Den Anforderungen unseres Personals und den Hinweisschildern ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Besitz und das Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Schlagringe etc.) ist auf dem Parkgelände nicht gestattet.

Das mutwillige Lärmen sowie Abspielen von Musik ist untersagt.

Die Benutzung von Rollern, Rollschuhen, Laufräder, Dreirädern, Scootern und weiteren Trendsportgeräten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Verboten ist insbesondere das Entfachen von Feuer.

6) Benutzung der Einrichtungen

Die Benutzung der Schürfstationen, Spielgeräte, Hüpfburg und ähnlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Einrichtungen stehen Ihnen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zur Verfügung. Bitte beachten Sie unbedingt die Anweisungen unseres Personals. Sollten Sie dennoch die Anweisungen missachten, kann unser Personal Sie vom Parkgelände verweisen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch Ihrerseits begründet wird.

Außerdem haften Sie für alle Schäden, die durch Missachtung, aus Fahrlässigkeit oder durch mutwillige Beschädigungen entstehen. An den Schürfstationen und allen weiteren Spieleinrichtungen ist das Rauchen nicht gestattet.

7) Hunde und Haustiere im Park

Hunde und Haustiere dürfen nicht mitgeführt werden.

8) Haftungsbeschränkungen

Die Haftung des Freizeitparks und der von ihm beauftragten Personen ist auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Insbesondere wird auch keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände übernommen. Für liegen gebliebene bzw. sonstige Gegenstände können wir keine Haftung übernehmen und ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9) Schadensmeldungen

Alle Einrichtungen im Park werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden vor Verlassen des Parkgeländes beim Eingangspersonal.

Melden Sie sich auch bitte dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommen vielleicht erst später ein Schaden entstehen könnte.

Ein Schadenersatz ist ausgeschlossen, wenn die Schadensmeldung nach dieser Frist und nach dem Verlassen des Parks erfolgt.

10) Parken

Betreiber des Parkgeländes ist die Gemeinde Hofstetten-Grünau. Wir übernehmen keine Haftung für allfällige Schäden. Auch aus dem Freizeitparknutzungsvertragsverhältnis wird keine Haftung für den Parkplatz begründet.

11) Aufnahmen in Bild und Ton sowie Handel und Werbung

Werbung und jeglicher Handel auf unserem Gelände und auf unseren Parkplätzen sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung gestattet.

Gewerbsmäßige Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind nur nach Genehmigung durch die Geschäftsführung gestattet.

12) Videoüberwachung

Teile der öffentlich zugänglichen Bereiche im Freizeitpark Abenteuerland werden zu Ihrer Sicherheit videoüberwacht und durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet. Soweit Bildmaterial gespeichert wird, werden diese Daten unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

13) Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das österreichische Recht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, sowie der Erfüllungsort für Zahlung und Leistung ist ausschließlich der Sitz des Freizeitparks Edelsteinpark Pielachtal. Sollten einzelne Punkte dieser Parkordnung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag und viel Vergnügen im Freizeitpark Edelsteinpark Pielachtal!